

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

Steuern

Werbungskosten

Fristen

Wirtschaft

Erbschaft

IAS

Gewinne

Leistung

Gesellschaften



Unternehmen

Umsatz

Betriebsausgaben



Recht

2016

Bilanzen

Löhne

THEMA 1:

Erbschaftsteuer – Einigung
im Vermittlungsausschuss

THEMA 2:

Gesetzentwürfe im
Steuer- und Arbeitsrecht

THEMA 3:

Verrechnungspreis-
dokumentation in China

Kapital

Darlehen

Verordnung

Jahresabschluss

Zinsen



Sehr geehrte Damen und Herren,

was lange währt, wird endlich gut? Gerade noch rechtzeitig vor dem erneuten Tätigwerden des Bundesverfassungsgerichts erfolgte die Einigung über das neue Erbschaftsteuergesetz im Bundestag und Bundesrat. Damit kann Betriebsvermögen auch zukünftig in vielen Fällen erbschaft- und schenkungsteuerlich erheblich begünstigt übertragen werden. Allerdings sind die Regelungen im Detail nochmals wesentlich komplizierter geworden.

Immer wieder kommt es bei dem Thema „Vorsteuerabzug aus berechtigten Rechnungen“ zum Streit mit der Finanzverwaltung. Nun entschied der Europäische Gerichtshof, dass bei lediglich formellen Rechnungsmängeln eine Berichtigung mit Wirkung für die Vergangenheit möglich sein muss. Dieses für alle Unternehmen günstige Urteil hat zur Folge, dass die Finanzverwaltung für den Zeitraum bis zur Rechnungsberichtigung keine Nachzahlungszinsen mehr festsetzen darf. Wir stellen Ihnen die Grundzüge des Urteils vor und weisen auf Handlungsempfehlungen hin.

Eine aufschlussreiche Lektüre und viele schöne Herbsttage wünsche ich Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bastian Koecke – Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	4
Erbschaftsteuer – Einigung im Vermittlungsausschuss	4
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Verlustverrechnung	4
Neuer Gesetzentwurf zum Bürokratieabbau	5
Gesetzentwurf zur Reform der Grundsteuer	5
Neue Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation in China	6
Rückwirkende Bildung bzw. Änderung einer Rücklage nach § 6b EStG	6
Verschärfte Anforderungen an elektronische Kassen ab 2017	7
Getrennte Aufzeichnungen für Geschenke	7
Gleitende Generationennachfolge bei Personengesellschaften	8
Schenkungsteuer bei Übertragung eines Einzelkontos zwischen Eheleuten	8
Sozialversicherungsfreiheit für pauschaliert besteuerte Bezüge	8
Kosten eines Arbeitnehmers für die Feier eines Dienstjubiläums	9
Rückwirkende Rechnungsberichtigungen für den Vorsteuerabzug	9
Vorsteuerabzug bei geschäftsführenden Holdinggesellschaften	10
Umsatzsteuerliche Organschaft zwischen Personengesellschaften	10
Vorsteuerabzug bei beabsichtigter Unternehmensgründung	11
RECHT	11
Gesetzentwurf gegen Missbrauch von Leiharbeit	11
Anrechnung von Sonderzahlungen auf den Mindestlohn	12
JAHRESABSCHLUSS	12
Veränderungen bei den IFRS 2, 3 und 11	12
Vorjahreswerte in der Gewinn- und Verlustrechnung bei Übergang auf das BilRUG	13
WIRTSCHAFT	13
Verständigung über Energiepaket 2017	13
KURZNACHRICHTEN	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

Oktober

- 31.10.2016** Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale der Gesellschafter – entfällt für Kapitalgesellschaften, bei denen eine Ausschüttung in 2017 sehr unwahrscheinlich oder bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist. Weitere Ausnahmen lassen sich dem regelmäßig aktualisierten „Fragen- & Antworten-Katalog“ des Bundeszentralamts für Steuern entnehmen.

November

- 15.11.2016** Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2016 bei nachweislich geringeren Gewinnen
- 30.11.2016** Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2016: Arbeitnehmer können im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug reduziert.
- 30.11.2016** Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2015 für kleine GmbHs. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

Dezember

- 10.12.2016** Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen 2016 bei nachweislich geringeren Einkünften
- 15.12.2016** Antrag an Kreditinstitute auf Verlustbescheinigungen zu Einkünften aus Kapitalvermögen zwecks Verrechnung dieser Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2016
- 31.12.2016** Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für 2015, wenn die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt werden
- 31.12.2016** Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 beim Bundesanzeiger. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- 31.12.2016** Antrag auf Erstattung der Öko-Steuer für 2015

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Kapitalgesellschaften

Gewerbesteuerpflichtige

Arbeitnehmer

Gesellschafter einer kleinen GmbH

Alle Einkommensteuer-/
Körperschaftsteuerpflichtigen

Kapitalanleger

Alle Steuerpflichtigen

Alle offenlegungspflichtigen
Unternehmen

Unternehmen des produzierenden
Gewerbes

Für Gesellschafter und Unternehmer

Bei der jetzt verabschiedeten Reform des Erbschaftsteuergesetzes haben sich noch die nebenstehend genannten Veränderungen gegenüber der Fassung des Bundestags vom 24.6.2016 ergeben.

Für Kapitalgesellschaften mit Verlustvorträgen

Das Bundeskabinett hat am 14.9.2016 einen Gesetzesentwurf zur Erhaltung der Verlustvorträge von Kapitalgesellschaften trotz Gesellschafterwechseln beschlossen.

Erbschaftsteuer – Einigung im Vermittlungsausschuss

Zum neuen Erbschaftsteuergesetz haben Bundestag und Bundesrat jetzt einen Kompromiss gefunden. Gegenüber der vom Bundestag am 24.6.2016 verabschiedeten Fassung enthält der Kompromiss folgende wesentliche Änderungen:

Der Faktor für die Berechnung des Unternehmenswertes nach dem Ertragswertverfahren wird auf 13,75 festgesetzt.

Die Voraussetzungen für den 30%igen Abschlag bei der Bewertung von Familienunternehmen wurden konkretisiert:

- Es dürfen höchstens 37,5% des steuerlichen Gewinns zuzüglich der hierauf entfallenden Ertragsteuern (aber nicht die Erbschaftsteuer) entnehmbar sein.
- Übertragungen dürfen nur an Angehörige im Sinne der Abgabenordnung, Mitgesellschafter und Familienstiftungen möglich sein.
- Abfindungen für das Ausscheiden müssen unter dem gemeinen Wert liegen.

Die Vollverschonung wird nur für das begünstigte Vermögen in solchen betrieblichen Einheiten gewährt, deren Verwaltungsvermögen maximal 20% des Unternehmenswertes beträgt. Schulden werden bei dieser Berechnung nicht vom Verwaltungsvermögen abgezogen.

Unabhängig von der Vollverschonung des begünstigten Vermögens ist das Verwaltungsvermögen grundsätzlich erbschaftsteuerpflichtig. Zum Verwaltungsvermögen zählen auch Freizeit- und Luxusgegenstände, z.B. Oldtimer, Yachten oder Kunstwerke.

Bei nicht originär gewerblich tätigen Gesellschaften bzw. Tochtergesellschaften zählt der nach Saldierung mit den Schulden verbleibende positive Saldo der Finanzmittel zum Verwaltungsvermögen und ist damit steuerpflichtig (Vermeidung von Cash-Gesellschaften).

Die bisher vorgesehene voraussetzungslose Stundung im Erbfall wurde gestrichen. Nunmehr kann die Steuer sieben Jahre gestundet werden, ist aber ab dem zweiten Jahr mit 6% p.a. zu verzinsen.

Das Erbschaftsteuergesetz ist rückwirkend zum 1.7.2016 anwendbar, das Bewertungsgesetz mit dem Faktor 13,75 für das Ertragswertverfahren sogar rückwirkend ab dem 1.1.2016.

Schon allein hieraus ergeben sich zahlreiche juristische Fragen und Probleme. Insbesondere ist nicht geklärt, wie Fälle, durch die Betroffene schlechter gestellt werden, zu behandeln sind.

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Verlustverrechnung

Das Bundeskabinett hat am 14.9.2016 den Entwurf eines Gesetzes beschlossen, das den Erhalt der Verlustvorträge von Kapitalgesellschaften bei Gesellschafterwechseln ermöglichen soll.

Die derzeit noch geltende Vorschrift regelt, dass Verlustvorträge anteilig bzw. vollständig wegfallen, wenn bei einer Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren Gesellschafter-

wechsel von mehr als 25% bzw. mehr als 50% stattfinden. Ausnahmen gibt es lediglich für bestimmte Übertragungen im Konzern und bei vorhandenen stillen Reserven.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, eine verbesserte Kapitalausstattung durch die Aufnahme oder den Wechsel von Gesellschaftern bei Verlustgesellschaften zu ermöglichen, ohne dass steuerliche Nachteile durch den Wegfall von Verlustvorträgen eintreten. Zukünftig sollen Verlustvorträge auf Antrag trotz eines (teilweisen) Gesellschafterwechsels erhalten bleiben, wenn der Geschäftsbetrieb der Kapitalgesellschaft fortgeführt wird und weitere Voraussetzungen beachtet werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf steht ganz am Anfang des Gesetzgebungsverfahrens. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Neuer Gesetzentwurf zum Bürokratieabbau

Nach dem Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vom 28.7.2015 (sog. erstes Bürokratieentlastungsgesetz) hat das Bundeskabinett am 3.8.2016 den Entwurf eines zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes beschlossen. Ziel ist die Entlastung kleiner Betriebe mit wenigen Mitarbeitern. Dazu sind ab 2017 folgende wesentliche Änderungen geplant:

- Vernichtung von Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege sind, mit Erhalt bzw. Versand der Rechnung
- Anhebung der Grenzen für die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung von 17.500 € auf 20.000 €
- Ausdehnung der umsatzsteuerlichen Erleichterungen für Kleinbetragsrechnungen auf Gesamtrechnungsbeträge bis 200 € (bisher: 150 €)
- Anhebung der Grenzwerte für eine vierteljährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von 4.000 € auf 5.000 €
- Abführung der Sozialversicherungsbeiträge auf Basis des Werts des Vormonats, wenn der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt ist

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die vorstehend genannten Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren umgesetzt und noch weitere Punkte zur Steuervereinfachung, z.B. eine Anhebung der Schwellenwerte für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter, berücksichtigt werden.

Gesetzentwurf zur Reform der Grundsteuer

Die Ermittlung der Grundsteuer erfolgt derzeit auf Basis der sog. Einheitswerte. Diesen liegen die Wertverhältnisse des Jahres 1964 (bzw. 1935 in den neuen Bundesländern) zugrunde. Die mögliche Verfassungswidrigkeit dieser als überholt angesehenen Werte wird gegenwärtig gerichtlich geprüft.

Nachdem in der Vergangenheit verschiedene Reformansätze gescheitert sind, haben die Länder Hessen und Niedersachsen am 12.9.2016 einen neuen Gesetzesentwurf zur Regelung der Bewertung von Grundstücken vorgestellt. Ziel ist die Schaffung eines verfassungs-festen, einfachen und transparenten Bewertungsverfahrens.

Laut diesem Vorschlag soll das Grundvermögen ab dem 1.1.2022 nicht mehr mit dem Einheitswert, sondern mit einem typisierten Investitionsaufwand angesetzt werden. Der

Ziel ist es, Verlustgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen eine verbesserte Kapitalausstattung durch die Aufnahme oder den Wechsel von Gesellschaftern zu ermöglichen.

Für alle Unternehmen

Das Bundeskabinett hat am 3.8.2016 den Entwurf eines zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes mit den nebenstehenden Änderungen beschlossen.

Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

Für Immobilieneigentümer

Am 12.9.2016 haben die Länder Hessen und Niedersachsen einen Gesetzesentwurf zur Reform der Grundstücksbewertung für Zwecke der Grundsteuer vorgestellt. Danach soll das Grundvermögen ab dem 1.1.2022 nicht mehr nach dem

Einheitswert, sondern nach einem typisierten Investitionsaufwand bewertet werden.

Für in China tätige Unternehmen

In China gelten ab 1.1.2016 neue Vorschriften für die Dokumentation von Verrechnungspreisen.

Der Aufbau folgt dem dreistufigen Ansatz der OECD-Richtlinie. Allerdings gehen die Angabepflichten über die OECD-Vorgaben hinaus.

Die Verrechnungssysteme und ihre Dokumentation sollten deshalb kurzfristig geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Für Unternehmen mit § 6b EStG-Fällen

Nach § 6b EStG können bestimmte Veräußerungsgewinne steuerfrei auf Ersatzwirtschaftsgüter übertragen werden.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass auch nachträgliche Erhöhungen des Veräußerungsgewinns auf Antrag zu berücksichtigen sind.

Gebäudewert wird hierbei auf Basis der Grundfläche des Gebäudes und pauschaler Herstellungskosten berechnet. Unbebaute Grundstücke werden anhand der Bodenrichtwerte bewertet. Bei bebauten Grundstücken setzt sich der Wert aus Boden- und Gebäudewert zusammen.

Über den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir gern weiter informieren.

Neue Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation in China

China hat durch ein neues Gesetz vom 29.6.2016 strengere Dokumentationsvorschriften für Verrechnungspreise geschaffen, die bereits ab dem 1.1.2016 zu beachten sind.

Grundsätzlich folgen die neuen chinesischen Regelungen dem dreistufigen Ansatz der OECD-Richtlinie, der aus Master File, Local File und Country-by-Country Report besteht. Sie gehen aber in einigen wichtigen Bereichen darüber hinaus:

- Das Master File wird nur in chinesischer Sprache akzeptiert.
- Der notwendige Inhalt des chinesischen Local Files übertrifft die OECD-Vorgaben. China fordert u. a. auch Angaben zu Standortvorteilen, Wertschöpfungsbeitragsanalysen für die konzerninternen Transaktionen und Investmentinformationen.
- Entgegen der OECD-Vorgaben sind für Dienstleistungen und Kostenumlagen sowie für Zinszahlungen im Falle einer Unterkapitalisierung zusätzliche Dokumentationen erforderlich.

Die chinesische Steuerverwaltung erhält künftig einen Zugriff auf eine Vielzahl konzernweiter Informationen, die sie für die Prüfung der Angemessenheit von Verrechnungspreisen nutzen kann. Vor diesem Hintergrund sollten die Verrechnungspreissysteme sowie deren Dokumentation sorgfältig geprüft werden.

In welchem Umfang Informationen aus der Verrechnungspreisdokumentation in China auch noch anderweitig genutzt werden, lässt sich derzeit nicht absehen.

Rückwirkende Bildung bzw. Änderung einer Rücklage nach § 6b EStG

Nach § 6b EStG können Unternehmen Gewinne, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter entstehen, steuerfrei auf andere neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter übertragen oder hierfür eine Rücklage bilden. Zweck dieser Regelung ist die Förderung von Reinvestitionsvorhaben des Steuerpflichtigen.

Bei einer späteren Änderung des Veräußerungsgewinns (z. B. durch eine Betriebsprüfung oder vertragliche Preisänderungsklauseln) besteht die Möglichkeit, den Änderungsbetrag nachträglich zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn durch eine nachträgliche Erhöhung des Veräußerungspreises für das begünstigte Wirtschaftsgut erstmals ein Veräußerungsgewinn entsteht. Entsprechendes hat der Bundesfinanzhof am 10.3.2016 noch einmal bestätigt.

Verschärfte Anforderungen an elektronische Kassen ab 2017

Für Unternehmen, die Bargeschäfte tätigen, ist eine ordnungsgemäße Kassenführung besonders wichtig. Insbesondere im Rahmen von Betriebsprüfungen wird dieses Thema immer wieder aufgegriffen.

Bereits Ende 2010 hatte das Bundesfinanzministerium darauf aufmerksam gemacht, dass die Daten in Registrierkassen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren sind. Eine Vorlage lediglich der ausgedruckten Daten ist nicht mehr ausreichend.

Gleichzeitig schuf das Bundesfinanzministerium auch eine längerfristige Übergangsregelung. Geräte, die bauartbedingt die vorgenannten Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllen, können bis zum 31.12.2016 weiterhin eingesetzt werden. Allerdings müssen spätestens zum 1.1.2017 die notwendigen Anpassungen vorgenommen sein. Geschieht dies nicht, könnte die Buchführung wegen Verstoßes gegen die formellen Vorschriften zur Kassenführung verworfen werden und somit zu einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen führen.

Empfehlung

Betroffen sind insbesondere elektronische Kassen mit einem oder zwei Drucklaufwerken. Hier erfolgt in der Regel keine elektronische Aufzeichnung der Daten oder die elektronischen Daten werden nach Erstellung des Tagesendsummenbons (des sog. Z-Bons) gelöscht. Aber auch Registrierkassen mit Druck- und Schnittstellenfunktion und PC-Kassen sind auf die neuen Anforderungen hin zu überprüfen und ggf. nachzurüsten bzw. auszutauschen.

Getrennte Aufzeichnungen für Geschenke

Im Fokus der Betriebsprüfung steht immer wieder die Prüfung der steuerlichen Abziehbarkeit von Betriebsausgaben, insbesondere von Bewirtungskosten oder Aufwendungen für Geschenke.

Geschenke an Geschäftspartner, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten pro Jahr und Empfänger 35 € nicht übersteigen, dürfen als Betriebsausgabe abgezogen werden. Wird die Grenze überschritten, sind die Aufwendungen steuerlich nicht abziehbar.

Die Aufwendungen für Geschenke sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Dazu ist die Einrichtung getrennter Konten in der Buchführung erforderlich. Getrennte Aufzeichnungen innerhalb eines in die Buchführung integrierten Controllingsystems sind nicht ausreichend. Dies entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg am 12.4.2016.

Als letzte Instanz muss nun der Bundesfinanzhof darüber entscheiden, welche Anforderungen an die getrennte Aufzeichnung von Geschenken zu stellen sind. Bis dahin empfehlen wir die Einrichtung getrennter Konten innerhalb der Buchführung.

Für Unternehmen mit elektronischen Kassen

Ab dem 1.1.2017 müssen elektronische Kassensysteme erhöhten Anforderungen betreffs Datenspeicherung und Datenexport genügen!

Für alle Unternehmen

Geschenke an Geschäftspartner bis zu 35 € pro Jahr und Empfänger sind steuerlich als Betriebsausgabe abziehbar.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Aufwendungen für Geschenke einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben auf gesonderten Konten gebucht werden.

Für Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften ist die gleitende Generationennachfolge durch eine Schenkung von Teilanteilen steuerneutral möglich.

Hierbei kann der Schenker auch ihm gehörende, betrieblich genutzte Grundstücke zurückbehalten. Diese können später steuerneutral auf eine andere Personengesellschaft des Schenkers übertragen werden.

Für Eheleute mit getrennten Bankkonten

Für Bankguthaben von Eheleuten werden Gemeinschaftskonten (sog. Oder-Konten) oder Einzelkonten eingerichtet.

Wird ein Einzelkonto zwischen Ehegatten geschenkt oder vererbt, entsteht Schenkungsteuer. Diese entfällt nur, wenn der beschenkte Ehegatte nachweislich (Mit-)Eigentümer des Guthabens ist.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Seit dem 22.4.2015 setzt die Sozialversicherungsfreiheit die tatsächliche und nicht nur eine mögliche Lohnsteuerpauschalierung bis zum 28.2. des Folgejahres voraus.

Lohnsteuerausßenprüfungen verursachen daher oft auch nachträgliche Sozialversicherungsbeiträge.

Gleitende Generationennachfolge bei Personengesellschaften

Um einen Nachfolger aus der Familie schrittweise an ein Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft heranzuführen, wird oft zunächst nur ein Teilanteil von den Eltern (bzw. einem Elternteil) unentgeltlich auf das Kind übertragen. Die Übertragung kann ohne eine Aufdeckung stiller Reserven und somit steuerneutral erfolgen.

Wirtschaftsgüter, die im Eigentum der Eltern stehen und von der Personengesellschaft genutzt werden, müssen dabei nicht mit übertragen werden. Dies gilt insbesondere für Grundstücke, die seitens der Eltern an die Personengesellschaft vermietet werden. Übertragen die Eltern diese Grundstücke zu einem späteren Zeitpunkt auf eine andere ihnen gehörende Personengesellschaft, können auch diese Übertragungen steuerneutral erfolgen. Dies entschied der Bundesfinanzhof am 12.5.2016. Als Begründung führt er u.a. an, dass das Gesetz keine Haltefristen für den Übertragenden, sondern nur für den Beschenkten vorsieht.

Der Bundesfinanzhof setzt mit diesem Urteil eine Reihe von Entscheidungen fort, nach denen eine schrittweise Generationennachfolge steuerneutral und unter Absicherung der Elterngeneration ermöglicht wird.

Schenkungssteuer bei Übertragung eines Einzelkontos zwischen Eheleuten

Eheleute haben bei ihren Banken oft Gemeinschaftskonten (sog. Oder-Konten) eingerichtet. Die darauf gebuchten Guthaben stehen den Ehegatten ohne anderslautende Vereinbarungen jeweils zur Hälfte zu. Dagegen sind Guthaben auf Einzelkonten prinzipiell allein dem jeweiligen Kontoinhaber zuzurechnen.

Wird ein Einzelkonto zwischen Ehegatten übertragen, entsteht grundsätzlich Schenkungssteuer. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der beschenkte Ehegatte nachweisen kann, dass ihm das Bankvermögen bereits vor der Übertragung vollständig oder teilweise zuzurechnen war. Eine Bankvollmacht für das Einzelkonto des Ehepartners und der Hinweis auf den gesetzlichen Güterstand reichen hierfür nicht aus. Dies entschied der Bundesfinanzhof am 29.6.2016.

Sozialversicherungsfreiheit für pauschaliert besteuerte Bezüge

Bezüge, die lohnsteuerfrei sind oder pauschal versteuert werden konnten, waren bisher sozialversicherungsfrei.

Seit dem 22.4.2015 reicht die steuerliche Pauschalierungsmöglichkeit nicht mehr für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus. Vielmehr muss der Arbeitgeber die Pauschalierung grundsätzlich in dem jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum auch tatsächlich durchführen.

Eine erst nachträglich vorgenommene Pauschalversteuerung bzw. Steuerfreistellung kann nur zur Beitragsfreiheit führen, wenn der Arbeitgeber diese bis zum 28.2. des Folgejahres durchführt.

Die nachträgliche Steuerpauschalierung oder Steuerfreistellung nach diesem Datum, z. B. im Rahmen einer Lohnsteuerausßenprüfung, führt nicht mehr zur Beitragsfreiheit und einer entsprechenden Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Beispiel:

Für die im Dezember durchgeführte Weihnachtsfeier stellt sich im Januar des Folgejahres heraus, dass die Kosten pro Arbeitnehmer 150 € betragen. Bei der Abrechnung für Dezember war man davon ausgegangen, dass der Freibetrag von 110 € nicht überschritten wird und hatte keine Versteuerung vorgenommen. Macht der Arbeitgeber die Pauschalversteuerung des steuerpflichtigen Anteils von 40 € pro Person noch vor dem 28.2. des Folgejahres geltend, fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an. Macht der Arbeitgeber die Lohnsteuerepauschalierung erst nach dem 28.2. des Folgejahres geltend, fallen Sozialversicherungsbeiträge auf den steuerpflichtigen Anteil von 40 € pro Person an.

Kosten eines Arbeitnehmers für die Feier eines Dienstjubiläums

Kosten eines Arbeitnehmers für sowohl beruflich als auch privat veranlasste Feierlichkeiten können anteilig einkommensmindernd geltend gemacht werden, sofern die berufliche Veranlassung nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Dies hatte der Bundesfinanzhof bereits am 8.7.2015 für die Kosten der Feier eines Geburtstags in Verbindung mit einem bestandenen Berufsexamen entschieden (siehe Ausgabe 6/2015, Seite 9 f.).

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung fortgeführt und entschied am 20.1.2016, dass auch die Kosten eines Arbeitnehmers für eine betriebsinterne Feier anlässlich eines Dienstjubiläums einkommensmindernd berücksichtigt werden können. Danach ist ein Dienstjubiläum ein berufsbezogenes Ereignis, da der Mitarbeiter für seine langjährige Tätigkeit geehrt wird. Die Feier ist beruflich veranlasst, wenn die Einladung der Gäste nach allgemeinen berufsbezogenen Kriterien erfolgt, indem entweder alle Kollegen einer bestimmten betrieblichen Einheit (z. B. einer Abteilung) oder Funktion (z. B. alle Außendienstmitarbeiter) eingeladen werden.

Hinweis:

Nicht abziehbar sind dagegen Kosten für gesellschaftliche Veranstaltungen (z. B. Empfänge mit Personen des öffentlichen Lebens), die zur Erfüllung von Repräsentationspflichten aufgrund der gehobenen beruflichen Position des Jubilars anlässlich seines Dienstjubiläums ausgerichtet werden.

Rückwirkende Rechnungsberichtigungen für den Vorsteuerabzug

Der Europäische Gerichtshof hat in zwei Urteilen vom 15.9.2016 hinsichtlich der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug zugunsten der Unternehmen geurteilt. Die Finanzverwaltung hatte den Vorsteuerabzug versagt, weil formale Rechnungsanforderungen nicht erfüllt waren. Bemängelt wurde der fehlerhafte Ausweis von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der beteiligten Unternehmen sowie das Fehlen der Leistungsbeschreibung und des Leistungsdatums.

Eine anschließende Rechnungsberichtigung hatte die Finanzverwaltung zwar zugelassen, aber den Vorsteuerabzug erst in dem Monat gewährt, in dem die Rechnungsberichtigung vorgenommen wurde. Für den Zeitraum bis zur Rechnungsberichtigung sind Nachzahlungszinsen festgesetzt worden. Gegen die Zinsfestsetzungen hatten sich die betroffenen Unternehmen gewehrt.

Für Arbeitnehmer

Der Bundesfinanzhof entschied am 20.1.2016, dass die Kosten eines Arbeitnehmers für die Feier eines Dienstjubiläums steuerlich voll abziehbar sein können, wenn die Einladung der Gäste nach allgemeinen berufsbezogenen Kriterien erfolgt.

Für alle Unternehmen

Die Finanzverwaltung versagt den Vorsteuerabzug, wenn formale Rechnungsanforderungen nicht erfüllt sind.

Eine Korrektur der Rechnungen ist möglich, aber für die Zeit bis zur Rechnungsberichtigung werden Nachzahlungszinsen erhoben.

Jetzt lässt der Europäische Gerichtshof die rückwirkende Rechnungsberichtigung zu und verhindert hierdurch die Verzinsung.

Für Unternehmen, die Beteiligungen erwerben und verwalten

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass geschäftsleitende Holdinggesellschaften, die Dienstleistungen an Tochtergesellschaften erbringen, auch die Vorsteuer im Zusammenhang mit Kosten zum Erwerb der jeweiligen Beteiligungen abziehen dürfen.

Für Unternehmen mit Tochterpersonengesellschaften

Der Bundesfinanzhof hat erneut bestätigt, dass auch Personengesellschaften umsatzsteuerlich Organgesellschaften sein können.

Die Finanzverwaltung lässt eine Personengesellschaft bei finanzieller Eingliederung auf Antrag als Organgesellschaft zu.

Der Europäische Gerichtshof widerspricht der Ansicht der Finanzverwaltung und lässt eine Rechnungsberichtigung mit Wirkung für die Vergangenheit zu, wenn lediglich formelle Rechnungsmängel vorliegen. Deshalb sind keine Zinsen bis zum Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung festzusetzen. Allerdings räumt der Europäische Gerichtshof den nationalen Gesetzgebern ein, ggf. Bußgelder wegen Nichteinhaltung formeller Anforderungen zu erheben.

Nicht entschieden hat der Europäische Gerichtshof, welche weiteren formellen Mängel unschädlich sind und wann eine Rechnungskorrektur spätestens zu erfolgen hat.

Handlungsempfehlung:

Fehlerhafte Rechnungen sollten weiterhin unverzüglich korrigiert werden. Sofern die Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang Nachzahlungszinsen festsetzt, sollte gegen die Steuer- und Zinsfestsetzung mit Verweis auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs Einspruch eingelegt werden. Zudem sollten alle noch offenen Umsatzsteuerbescheide hinsichtlich möglicher günstiger Auswirkungen der Rechtsprechung untersucht werden.

Vorsteuerabzug bei geschäftsführenden Holdinggesellschaften

Der Bundesfinanzhof entschied am 1.6.2016, dass einer geschäftsleitenden Holding, die gegen Entgelt an der Verwaltung der Tochtergesellschaft teilnimmt, für Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung an dieser Tochtergesellschaft der volle Vorsteuerabzug zusteht. Er bestätigt damit ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16.7.2015 (siehe Ausgabe 5/2015, Seite 9).

Schon bisher stand einer Holdinggesellschaft der Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit an die Tochtergesellschaft gegen Entgelt erbrachten Beratungsleistungen zu. Durch das vorstehende Urteil wurde der Vorsteuerabzug auch auf Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb entsprechender Beteiligungsgesellschaften ausgeweitet. Hierbei kann es sich um beträchtliche Beträge handeln, z.B. aus Rechnungen von Maklern, Beratern und Notaren.

Inwieweit die Finanzverwaltung die neue Rechtsprechung anwendet, ist noch unklar. Wir empfehlen jedoch, in entsprechenden Fällen die Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit Beteiligungserwerben geltend zu machen.

Umsatzsteuerliche Organschaft zwischen Personengesellschaften

Der Bundesfinanzhof hat am 1.6.2016 seine Rechtsprechung aus Dezember 2015 bestätigt, nach der nicht nur Kapitalgesellschaften, sondern auch Personengesellschaften umsatzsteuerliche Organgesellschaften sein können. Nach dem Urteil aus Dezember 2015 setzt die umsatzsteuerliche Organschaft mit Tochterpersonengesellschaften voraus, dass nur der Organträger und solche Tochterunternehmen, bei denen der Organträger mindestens 50% der Stimmrechte hat, Gesellschafter sind (siehe Ausgabe 1/2016, Seite 7 f.).

Auch wenn der Bundesfinanzhof nun erneut zugunsten einer umsatzsteuerlichen Organschaft mit einer Tochterpersonengesellschaften entschieden hat, zögert die Finanzverwaltung mit der Anwendung dieser Rechtsprechung. In einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom 11.7.2016 heißt es lediglich, dass die Urteile über die unterschiedenen Fälle hinaus vorläufig nicht angewendet werden sollen. Es wird aber zugelas-

sen, dass eine Personengesellschaft auf Antrag als Organgesellschaft anerkannt wird, wenn Gesellschafter der Personengesellschaft neben dem Organträger nur Personen sind, die in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind.

Wir empfehlen, aktiv zu prüfen, ob sich die Einbeziehung von Personengesellschaften in eine umsatzsteuerliche Organschaft lohnt und ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Vorsteuerabzug bei beabsichtigter Unternehmensgründung

Der Bundesfinanzhof entschied am 11.11.2015, dass der Gesellschafter einer erst noch zu gründenden GmbH für die Beratungs- und Gründungskosten grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Etwas anderes gilt, wenn der Gesellschafter beabsichtigt, umsatzsteuerpflichtige Leistungen an die GmbH zu erbringen, z.B. Verwaltungsleistungen oder die Lieferung von Gegenständen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Gesellschafter die Veräußerung von zuvor erworbenen Wirtschaftsgütern an eine noch zu gründende GmbH beabsichtigt.

Um mögliche Nachteile beim Vorsteuerabzug zu vermeiden, empfehlen wir eine umsatzsteuerliche Beratung im Vorfeld der Gründung. Zumindest sollte zeitnah dokumentiert werden, dass von vornherein die Absicht bestand, unternehmerisch gegenüber der GmbH tätig zu werden. Wichtig ist auch, dass der Gesellschafter selbst Umsatzsteuererklärungen einreicht und darin die Vorsteuerbeträge aus Eingangsrechnungen geltend macht.

Für Unternehmen mit Beteiligungen und für Existenzgründer

Der Bundesfinanzhof ermöglicht den Vorsteuerabzug aus Gründungskosten des Gesellschafters einer GmbH nur, wenn der Gesellschafter umsatzsteuerpflichtige Lieferungen oder Leistungen an die GmbH plant.

Bereits in der Gründungsphase einer GmbH sollte eine umsatzsteuerliche Beratung in Anspruch genommen werden!

Für Unternehmer

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vorgelegt.

Damit soll die Abgrenzung von Werk- und Arbeitsverträgen vereinfacht und so die verdeckte Arbeitnehmerüberlassung bekämpft werden.

Außerdem werden Leiharbeitsverhältnisse auf 18 Monate begrenzt. Nach neun Monaten gilt „Equal Pay“.

RECHT

Gesetzentwurf gegen Missbrauch von Leiharbeit

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes beschlossen. Ziel der Regelung ist es, die Abgrenzung von Werk- und Arbeitsverträgen zu präzisieren. Damit sollen die in der Praxis anzutreffenden Werkvertragskonstruktionen, die eigentlich normale Arbeitsverhältnisse darstellen, in Zukunft eingeschränkt werden.

Eine sogenannte verdeckte Arbeitnehmerüberlassung wird bekämpft, indem der vermeintliche Werkunternehmer und sein Auftraggeber künftig genauso behandelt werden wie jene, die illegale Arbeitnehmerüberlassung betreiben. Es wird folglich ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeiter fingiert. Verdeckte Arbeitnehmerüberlassung wird als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Ebenso wird geregelt, dass ein Arbeitsverhältnis unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung und dem formalen Inhalt des Vertrages vorliegt, wenn dies den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Künftig dürfen Arbeitnehmer höchstens 18 Monate bei einem Entleiher eingesetzt werden. Zudem sollen Leiharbeiter nach neun Monaten den gleichen Lohn wie regulär Beschäftigte erhalten. Abweichungen hiervon können lediglich in einem Tarifvertrag vereinbart werden.

Das Gesetz soll am 1.1.2017 in Kraft treten.

Für Arbeitgeber

Seit dem Jahr 2015 gilt in Deutschland ein Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde.

Zahlt ein Arbeitgeber monatlich anteiliges Urlaubs- und Weihnachtsgeld aus, so zählen diese zum Mindestlohn.

Nicht leistungsabhängige Zahlungen bleiben dagegen bei der Prüfung des Mindestlohns unberücksichtigt.

Für IFRS-Bilanzierer

Die Änderungsvorschläge zu den IFRS 3 und 11 betreffen die Abgrenzung eines Geschäftsbetriebs sowie

den Hinzuerwerb von Anteilen an einer joint operation.

Außerdem wurden folgende Regelungen des IFRS 2 geändert:

- Zeitwertermittlung
- Änderungen der Vertragsbedingungen
- Verträge mit Nettoausgleich

Die Anwendung soll ab dem 1.1.2018 erfolgen.

Anrechnung von Sonderzahlungen auf den Mindestlohn

Seit 2015 müssen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern grundsätzlich einen Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde zahlen. Weihnachts- und Urlaubsgeld sind Bestandteile des Mindestlohns, wenn diese Zahlungen als Teil des monatlichen Gehalts unwiderruflich erfolgen.

Zur Einhaltung der Mindestlohnvorschriften schloss ein Arbeitgeber im Dezember 2014 mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung über die Auszahlung von Jahressonderzahlungen. Seit Januar 2015 wird monatlich 1/12 des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes ausbezahlt. Zusammen mit dem laufenden Gehalt wurde dadurch monatlich der Mindestlohnanspruch von 8,50 € pro Stunde erfüllt.

Das Bundesarbeitsgericht entschied am 25.5.2016, dass dieses Vorgehen zulässig ist. Der monatlichen Auszahlung der Jahressonderzahlung kommt Erfüllungswirkung zu, sodass die Mindestlohnvorschriften eingehalten werden.

Die Erfüllungswirkung fehlt aber solchen Zahlungen, die unabhängig von der tatsächlichen Arbeitsleistung erfolgen oder die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen (z. B. Nachtzuschläge). Dies betrifft auch ein zusätzliches Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, das in einem Monat für das gesamte Kalenderjahr ausgezahlt wird.

JAHRESABSCHLUSS

Veränderungen bei den IFRS 2, 3 und 11

Das IASB hat am 28.6.2016 Änderungsvorschläge zu den IFRS 3 und 11 veröffentlicht. Die Vorschläge betreffen die Definition eines Geschäftsbetriebs. Relevant ist dies in Erwerbsfällen zwecks Abgrenzung von Vermögenswerten.

Darüber hinaus erfolgen Klarstellungen zum Hinzuerwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (einer sog. joint operation).

Die Kommentierungsfrist hierzu endet am 31.10.2016.

Zudem hat das IASB am 20.6.2016 Änderungen des IFRS 2 endgültig beschlossen. Hierbei handelt es sich um folgende ergänzende Vorschriften zu bislang nicht oder nur unzureichend geregelten Sachverhalten:

- Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der Verpflichtungen aus anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich
- Bilanzierung der Modifikation der Vertragsbedingungen mit Wechsel der Klassifikation von „Barausgleich“ in „Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente“
- Klassifizierung des Vertrags, sofern Teile der Vergütung für steuerliche Verpflichtungen des Arbeitnehmers einbehalten werden (insbesondere Lohnsteuer)

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2018 beginnen. Die Übernahme durch die Europäische Union ist noch nicht erfolgt.

Vorjahreswerte in der Gewinn- und Verlustrechnung bei Übergang auf das BilRUG

Das BilRUG sieht Veränderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung vor. Demnach werden die Umsatzerlöse neu definiert sowie die Posten „Außerordentliche Aufwendungen“ und „Außerordentliche Erträge“ gestrichen. Das „Außerordentliche Ergebnis“ und das „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ entfallen. Darüber hinaus wird die Zwischensumme „Ergebnis nach Steuern“ neu in das Gliederungsschema eingefügt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird somit nach der Position „Zinsaufwand“ künftig wie folgt fortgeführt:

- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- Ergebnis nach Steuern
- Sonstige Steuern
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Das geänderte Gliederungsschema ist auch auf die Vorjahresbeträge anzuwenden. Hierfür notwendige Anpassungen sind im (Konzern-)Anhang zu erläutern. Sofern wesentliche Vorjahresbeträge des außerordentlichen Ergebnisses umzugliedern sind, sind diese im Anhang – ergänzend zu den Erläuterungen – anzugeben.

Bei den Umsatzerlösen ist keine Anpassung der Vorjahresbeträge in der Gewinn- und Verlustrechnung vorgesehen. Sind die Vorjahresbeträge nicht vergleichbar, ist dies jedoch im (Konzern-)Anhang unter Angabe der angepassten Vorjahresbeträge zu erläutern.

Die Anwendung des BilRUG ist für Geschäftsjahre mit Beginn ab dem 1.1.2016 verpflichtend.

Für alle HGB-Bilanzierer

Das BilRUG definiert die Umsatzerlöse neu. Außerdem entfallen die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Neu ist die Zwischensumme „Ergebnis nach Steuern“.

Eventuelle Vorjahreswerte bei den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen sind in das neue Schema umzugliedern und im Anhang zu erläutern.

Die Umsatzerlöse des Vorjahres werden nicht angepasst! Eventuell sind Anhangangaben hierzu erforderlich.

Das BilRUG gilt für Geschäftsjahre mit Beginn ab dem 1.1.2016.

WIRTSCHAFT

Verständigung über Energiepaket 2017

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat sich mit der Europäischen Kommission über die Ausgestaltung energiewirtschaftlicher Gesetze verständigt. Betroffen hiervon sind im Wesentlichen das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014/2017 sowie das Strommarktgesetz. Die Verständigung steht jedoch wie üblich unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden förmlichen EU-Kommissionsverfahren.

Zu den wichtigsten Änderungen gehören die zukünftige Belastung mit der Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage bei der Eigenstromversorgung in Höhe von 40 % (bislang keine Belastung; Vertrauensschutz bei Bestandsanlagen) sowie die bereits verankerten Fördermöglichkeiten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016. Des Weiteren werden Unternehmen, die einen Begrenzungsbescheid auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes haben, auch nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz entlastet.

Mit der Vorlage eines entsprechenden Referentenentwurfs ist noch im Oktober 2016 zu rechnen.

Für alle Unternehmen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat sich mit der EU-Kommission über Energiefragen grundsätzlich geeinigt.

Danach wird Eigenstrom zukünftig mit EEG-Umlage belastet.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bmwi.de. Sprechen Sie uns zu möglichen Auswirkungen für Ihr Unternehmen gern an.

KURZNACHRICHTEN

Studiengebühren für den Besuch einer privaten Fachhochschule können ggf. als Sonderausgabe berücksichtigt werden.

Der Künstlersozialabgabesatz sinkt 2017 auf 4,8%.

Es sind Musterverfahren zur Höhe von Nachzahlungszinsen für Steuern anhängig.

Ein Antrag auf Elternzeit muss schriftlich erfolgen und nicht per Fax oder E-Mail.

Die Taxonomie 6.0 für die E-Bilanz 2017 wurde veröffentlicht.

Die Angabe eines Postfachs anstatt der Adresse des leistenden Unternehmers auf dessen Rechnungen ist laut Finanzverwaltung für den Vorsteuerabzug ausreichend.

- Schulgelder für den Besuch einer Privatschule können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Ob das auch für Studiengebühren einer privaten, staatlich anerkannten Fachhochschule gilt, muss der Bundesfinanzhof demnächst entscheiden. Etwaige Gebühren sollten im Rahmen der Steuererklärung geltend gemacht werden. Bei Nichtberücksichtigung durch die Finanzbehörden sollte Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs beantragt werden.
- Ab dem Jahr 2017 sinkt der Beitragssatz zur Künstlersozialversicherung von derzeit 5,2% auf 4,8%.
- Steuerschulden werden von der Finanzverwaltung nach Ablauf von 15 Monaten mit 0,5% pro Monat bzw. 6% pro Jahr verzinst. Angesichts der derzeitigen Niedrigzinsphase scheint dieser Zinssatz zu hoch zu sein. Entsprechende Musterverfahren sind beim Finanzgericht Münster und beim Bundesfinanzhof anhängig. Betroffene sollten gegen Bescheide mit Nachzahlungszinsen Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen.
- Wer Elternzeit beanspruchen möchte, muss dies spätestens sieben Wochen vor dem gewünschten Beginn der Elternzeit schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Der Antrag muss durch den Arbeitnehmer eigenhändig unterzeichnet werden. Die Einreichung per E-Mail oder Fax reicht nicht aus. (Bundesarbeitsgericht vom 10.5.2016)
- Das Bundesfinanzministerium hat am 24.5.2016 das für die Übermittlung der E-Bilanz des Wirtschaftsjahres 2017 bzw. 2017/2018 erforderliche Datenschema (sog. Taxonomie 6.0) veröffentlicht.
- Für den Vorsteuerabzug müssen Rechnungen u. a. die vollständige Anschrift des Leistenden enthalten. Wird lediglich ein Postfach genannt, versagt der Bundesfinanzhof neuerdings den Vorsteuerabzug (siehe Ausgabe 3/2016, Seite 12 f.). Von der Finanzverwaltung wird die Angabe eines Postfachs oder einer Großkundenadresse des leistenden Unternehmers bis auf Weiteres als ausreichend anerkannt.

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUSE

HLB TREUMERKUR erfolgreich vor dem Bundesfinanzhof – BFH erteilt faktischer Ausweitung der Gewerbesteuerpflicht auf das Ausland eine deutliche Absage

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 20. Juli 2016, Az. I R 50/15, entschieden, dass bei der Begriffsbestimmung der „nicht im Inland betriebenen Betriebsstätte“ in § 9 Nr. 3 GewStG der Betriebsstättenbegriff des § 12 AO anwendbar ist. Dies führte letztendlich im Streitfall zu einer Kürzung des Gewerbeertrages der inländischen T-GmbH um die Einkünfte eines Einkaufsbüros in der Türkei.

Das von **Andreas F. Wildoer** und **Ronald Hüning** betreute Verfahren beschäftigte sich mit einer grundlegenden Frage des Verhältnisses zwischen dem nationalen Steuerrecht und dem internationalen DBA-Recht. Die Klägerin, die inländische T-GmbH, betrieb eine Importvermittlung für Textilien. Sie vermittelte für eine weitere GmbH deren gesamten Wareneinkauf in der Türkei. Zu diesem Zweck unterhielt sie ein Einkaufsbüro in der Türkei.

Die T-GmbH war der Auffassung, dass es sich bei dem Einkaufsbüro um eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte handelt. Aus diesem Grund hatte sie den Gewerbeertrag gemäß § 9 Nr. 3 GewStG um das Ergebnis des Einkaufsbüros gekürzt. Dieser Auffassung war die Finanzverwaltung und das Finanzgericht Köln (Urteil vom 7. Mai 2015, Az. 10 K 73/13) nicht gefolgt. Finanzgericht und Finanzverwaltung waren der Auffassung, dass es sich bei dem Einkaufsbüro nicht um eine Betriebsstätte handelt. Begründet wurde dies mit der Weisung gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. d) DBA-Türkei, dass Einkaufsbüros nicht als Betriebsstätten anzusehen sind. Die Kürzung gemäß § 9 Nr. 3 GewStG wurde nicht mehr gewährt; dies hätte zu einer erheblichen Gewerbesteuerbelastung geführt.

Diese Auslegung verstößt nicht nur gegen das Verhältnis zwischen nationalem Recht und den abkommensrechtlichen DBA-Regelungen sondern gegen fundamentale dogmatische Prinzipien im Steuerrecht. Der Bundesfinanzhof hat deshalb dieser faktischen Ausweitung der Gewerbesteuerpflicht eine deutliche Absage erteilt und das Urteil des Finanzgerichts Köln aufgehoben. Er führt damit seine Rechtsprechung zum Verhältnis zwischen nationalem Steuerrecht und DBA-Recht fort:

Doppelbesteuerungsabkommen legen lediglich fest, in welchem Umfang die nach innerstaatlichem Recht bestehende Steuerpflicht entfallen soll. Begriffsbestimmungen in den Abkommen gelten auch nur für diese. Die Ermittlung des Gewerbeertrages ist im nationalen Gewerbesteuergesetz geregelt. Folglich ist auch der nationale Betriebsstättenbegriff des § 12 der Abgabenordnung anzuwenden. Die anderslautende Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums zu § 12 AO (AEAO) bindet die Gerichte nicht. Hiernach wäre § 12 AO nicht anwendbar, soweit andere Rechtsvorschriften (z.B. DBA) abweichende Regelungen zum Begriff Betriebsstätte enthalten. Der BFH hat mit seinem Urteil einer unsystematischen Verwaltungspraxis einen Riegel vorgeschoben.

nevento GmbH und HLB TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG gehen Kooperation ein

Das Beratungsunternehmen nevento GmbH und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG haben sich auf eine Kooperation geeinigt. Von dem Schulterschluss sollen vor allem Unternehmen aus der Energiewirtschaft profitieren, die gemeinsame Projekte wie Outsourcing und Entwicklung von Dienstleistung verfolgen. Aber auch für Unternehmen aus anderen Bereichen bieten die beiden Beratungshäuser unternehmensspezifische Leistungen an. Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit zwischen den beiden Unternehmen steht der gezielte Austausch von branchenübergreifendem Know-how für die Kunden.

Während der Schwerpunkt der HLB TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG in den Bereichen Audit, Taxation und Advisory liegt, berät die nevento GmbH vorwiegend Unternehmen in den Bereichen Dienstleistung und Outsourcing. Durch die Kooperation können beide Unternehmen ihren Kunden einen Mehrwert qualifizierter Dienst- und Beratungsleistungen anbieten, die sämtliche Aspekte der unterschiedlichen Branchen berücksichtigen.

Über nevento

Die nevento GmbH ist ein unabhängiges Beratungsunternehmen, das Unternehmen in den entscheidenden Domänen ihrer Veränderungsprozesse mit qualifizierter Beratung in der Entwicklung von Dienstleistungen und im Outsourcing von Prozessen und IT-Infrastrukturen unterstützt. Zu den Kunden gehören im Wesentlichen Kommunalunternehmen, Energieversorger und Dienstleister sowie Energiekonzerne.

Kontakt:

nevento GmbH

Christian Markgraf
Am Alten Bahnhof 13
38122 Braunschweig
Tel.: +49 531 80110-600
Fax: +49 531 80110-18666
info@nevento-group.de

www.nevento-group.de

TREUMERKUR

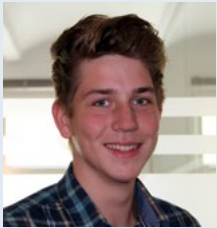
Dr. Schmidt und Partner KG

Andreas F. Wildoer
Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel.: +49 202 45960-0
Fax: +49 202 45960-60
a.wildoer@treumerkur.de

www.treumerkur.de

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUSE

Glückwunsch



Am 1. August 2016 hat Herr **Philip Heldmann** eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten in unserem Unternehmen begonnen.



Die kleine **Leoni Fromberg** erblickte am 18. August 2016 das Licht der Welt. Wir wünschen ihr und ihren Eltern alles erdenklich Gute.



Seit dem 23. August 2016 verstärkt Herr **Kevin Naujoks** das Buchhaltungsteam der Steuerberatungsgesellschaft.



Wir gratulieren Frau **Marie Eigen** auf das Herzlichste zu ihrer bestandenen Prüfung zum Bachelor of Arts am 21. September 2016.

Frau **Scheyma Boulkhrif** hat am 17. September 2016 geheiratet. Wir wünschen ihr und ihrem Mann alles Gute für den gemeinsamen Lebensweg.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 14.10.2016

A member of **HLB** International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

KONTAKT & ANFRAGEN

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HLB TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel: +49 (0)202 45960-0
Fax: +49 (0)202 45960-60

HLB TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erlbruch 38
45657 Recklinghausen
Tel. +49 (0)2361 106257-30
Fax: +49 (0)2361 106257-21

E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu